

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 442/11 B

L 5 R 127/11 (Hessisches LSG)
S 4 R 237/08 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 20.10.2011 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Auszahlung der ihm bewilligten Altersrente für schwerbehinderte Menschen unter Abzug lediglich desjenigen Betrages der tschechischen Rente, der sich ergibt, wenn man diese Rente zunächst um 40 vH der für denselben Zeitraum zu zahlenden deutschen Rente vermindert, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:

"Ist § 31 FRG noch mit Art 3 Abs 1 und Art 14 Abs 1 S 1 GG vereinbar, als danach auch bei den Renten, die sowohl auf nur noch mit dem Faktor 0,6 vervielfältigten Entgeltpunkten für die ausländischen Beitrags- und Beschäftigungszeiten als auch auf Entgeltpunkten, die durch Beitrags- und Beschäftigungszeiten in Deutschland erworben wurden, beruhen, der volle vom ausländischen Versicherungsträger gezahlte Rentenbetrag zum Ruhen führt?"

- 8 Der Kläger hat jedoch nicht hinreichend aufgezeigt, dass diese Frage klärungsbedürftig ist (1.) und im angestrebten Revisionsverfahren auch klärungsfähig wäre (2.).
- 9 1. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet zwar, das BSG habe bisher keine entsprechende Entscheidung zu § 31 Abs 1 FRG getroffen. Allein diese pauschale Behauptung ist für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht ausreichend (*vgl hierzu BSG vom 11.6.2002 - B 4 RA 216/01 B - juris RdNr 7*). Der Kläger hätte sich vielmehr mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zu dieser Norm substantiiert auseinandersetzen und im Einzelnen darlegen müssen, dass das BSG bislang eine Vereinbarkeit der Regelung des § 31 Abs 1 FRG mit Art 14 Abs 1 S 1 und Art 3 Abs 1 GG noch nicht geprüft habe.
- 11 Soweit ein verfassungswidriger Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen geltend gemacht wird, reicht zudem nicht der schlichte Hinweis auf die angeblich verletzte Rechtsnorm; vielmehr muss der Beschwerdeführer, wenn er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus einer Verletzung des Gleichheitssatzes oder des Eigentums ableiten will, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG darlegen, worin er die für eine nicht gerechtfertigte (Un-)Gleichbehandlung oder die für eine Verletzung des Eigentums wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt (*vgl dazu nur Kummer, Die*



Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl. 2010, RdNr 352 mwN). Daneben versäumt die Beschwerdebegründung die nötige Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG vom 13.6.2006 (BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5), zu der Anlass bestanden hätte, da sich sowohl die Beklagte als auch beide Vorinstanzen auf diese berufen haben. Die Anforderung, sich mit der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinanderzusetzen, gilt auch für den Fall, dass der Beschwerdeführer - wie hier - der Auffassung ist, die höchstrichterliche Entscheidung habe sich noch nicht mit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage befasst, diese also noch nicht entschieden. Es ist dann Aufgabe des Beschwerdeführers in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, diesen Umstand anhand der vorliegenden Rechtsprechung herauszuarbeiten und substantiiert darzustellen. Dieser Anforderung wird die Beschwerdebegründung jedoch nicht gerecht. Insbesondere wäre insofern darauf einzugehen gewesen, warum überhaupt die Bemessung der deutschen Rente in einem inneren Zusammenhang mit der Ruhensregelung des § 31 FRG stehen könnte.

12

2. Ferner legt der Kläger nicht dar, dass die aufgezeigte Frage im vorliegenden Verfahren klärungsfähig ist. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils bzw des Beschlusses und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Ausführungen.

13

Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies zu geschehen hätte. Die Begründung schweigt aber bereits dazu, ob sich der Sachverhalt, den sie (*insbesondere unter Gliederungspunkt I.*) schildert, überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Erst der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt, an den das Revisionsgericht grundsätzlich gebunden ist (§ 163 SGG), individualisiert aber die als klärungsbedürftig behauptete rechtliche Problematik und versetzt das Beschwerde-



gericht in die Lage, die Klärungsfähigkeit der behaupteten Rechtsfrage in einem künftigen Revisionsverfahren festzustellen. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelhafte Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren, und es andererseits nicht dem BSG als Beschwerdegericht obliegt, die angegriffene Entscheidung selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potentiellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfrage schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)